

**3. Bericht des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
zum aktuellen Sachstand bei den getroffenen Maßnahmen
zur Eindämmung des Corona-Virus**

zu TOP 1 der
6. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
des Landtages Brandenburg am
20. Mai 2020

Potsdam, den 20. Mai 2020

Inhaltsübersicht

Einleitung	3
1. Schule	4
1.1 Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes seit dem 20. April 2020	4
1.2 Weitere Öffnung von Schulen im Land Brandenburg und Ausweitung des Präsenzunterrichts	5
1.3 Hygiene, Infektionsschutz und Risikogruppen	10
1.4 Vertretungskräfte, Lehramtskandidat/innen und Vorbereitungsdienst.....	11
1.5 Leistungsbewertung, Zeugnisausgabe	11
1.6 Abiturprüfungen und Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10.....	12
1.7 Ausblick: Planungen für das kommende Schuljahr	14
2. Kindertagesbetreuung.....	15
2.1 Veränderte Eindämmungsverordnung – Einstieg in den eingeschränkten Regelbetrieb	15
2.2 Notfallbetreuung	16
2.3 Elternbeitragsbefreiung aufgrund von Nichtinanspruchnahme der Kindertagesbetreuung bzw. der Teilnahme an der eingeschränkten Regelbetreuung ab dem 25. Mai 2020	17
3. Soforthilfe für gemeinnützige Träger und Öffnung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	19
4. Sport	21
4.1 Breiten- und Freizeitsport.....	21
4.2 Schulsport.....	21
4.3 Spitzen- und Nachwuchsleistungssport	22

Einleitung

Um die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und COVID-19 auch im Land Brandenburg einzudämmen und zu verlangsamen, wurden seitens der Landesregierung Maßnahmen erforderlich, um die sozialen Kontakte untereinander auf ein Minimum zu reduzieren. Das betrifft in besonderem Maße die Kindertagesbetreuung und die Schulen sowie das Sporttreiben in Sportvereinen, in denen viele Menschen auf engem Raum aufeinandertreffen.

Die Landesregierung hatte daher Maßnahmen beschlossen und unter anderem vom 18. März 2020 bis mindestens zum Ende der Osterferien am 19. April 2020 Kindertageseinrichtungen geschlossen sowie den Unterrichtsbetrieb an allen öffentlichen und privaten Schulen des Landes sowie den Sportbetrieb in allen Sportanlagen untersagt. Bei diesen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus stehen für die Landesregierung die Gesundheit der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit des Staates mit der medizinischen Versorgung im Vordergrund. Alle diese Maßnahmen der Landesregierung wurden eng mit den Landkreisen, kreisfreien Städten und kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) hat sich auf die Einstellung des Unterrichtsbetriebes an den Schulen und die Schließung von Kindertageseinrichtungen (einschließlich Kindertagespflege) rechtzeitig vorbereitet und entsprechende Regelungen getroffen. Der erste Bericht des MBS an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Landtages Brandenburg vom 26. März 2020 stellte bereits die Maßnahmen dar, die seit dem 13. März 2020 in den Bereichen Schule, Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung, Jugendarbeit, Weiterbildung und Sport ergriffen und umgesetzt wurden. Der 2. Bericht befasste sich mit der Entwicklung bis zum 30. April 2020 und u. a. mit der schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs. Der nun vorliegende 3. Bericht des MBS gibt die Entwicklung seit 5. Sitzung des ABJS wieder.

Die Entwicklung ist weiterhin sehr dynamisch und daher kann der vorliegende Bericht erneut nur einen Zwischenstand darstellen.

Auf seiner Website stellt das MBS zur Information der betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen unter: <https://mbs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html> sowie zur Information der Fachöffentlichkeit unter: <https://www.mbs-coronainfos.de/> Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Verfügung.

1. Schule

1.1 Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes seit dem 20. April 2020

Seit dem 20. April 2020 erfolgte schrittweise und zahlenmäßig begrenzt die Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes auf der Grundlage von Allgemeinverfügungen der Landrätinnen und Landräte sowie der Oberbürgermeister (1. Phase):

- a) Seit dem 27. April 2020 werden die Klassen der 10. Jahrgangsstufe der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen auf die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 (\approx MSA) vorbereitet.
- b) Seit dem 4. Mai 2020 wird für die Klassen der Jahrgangsstufe 6 in der Grundschule und der Jahrgangsstufe 9 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 11 an den Gymnasien sowie für die 12. Klassen an den Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien Präsenzunterricht organisiert.
- c) Ebenfalls seit dem 4. Mai 2020 haben die Grund- und Förderschulen und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen in der Sekundarstufe I Präsenzangebote für spezifische Zielgruppen über alle Jahrgangsstufen aufgebaut, die nur unzureichend für die Lehrkräfte beim häuslichen Lernen erreichbar sind (u.a. wegen unzureichender technischer Ausstattung) oder die durch eine schulische Präsenz vor möglichen besonderen Gefährdungen im häuslichen Umfeld besser geschützt werden sollen oder im Einzelfall besonderer Unterstützung bedürfen.
- d) Ab dem 11. Mai 2020 setzte der Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 in den Grundschulen sowie den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ein.
- e) Der Präsenzunterricht in den Förderschulen setzte am 27. April 2020 mit der Jahrgangsstufe 10 ein; seit dem 4. Mai 2020 erhalten auch die Schüler/innen der Jahrgangsstufen 6 und 9 und ab dem 11. Mai 2020 die der Jahrgangsstufe 5 Präsenzunterricht.
- f) In den Beruflichen Schulen setzte zum 27. April 2020 der Unterricht für die Schüler/innen in Bildungsgängen ein, die vor Abschlussprüfungen stehen und denen Gelegenheit zur Vorbereitung auf diese Prüfungen gegeben werden sollte (FOS Abschlussjahrgang in Prüfungsfächern, Fachschule Sozialwesen, Berufsfachschule Soziales, Berufsfachschule Landesrecht, Fachschule Technik und Wirtschaft, Berufsschule Abschlussjahrgang).
Seit dem 4. Mai 2020 wird Präsenzunterricht in allen beruflichen Bildungsgängen organisiert, für die im weiteren Bildungsverlauf die zeitliche Anschlussfähigkeit zu gewährleisten ist.

Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ und Schülerinnen und Schüler mit einer schweren Mehrfachbehinderung unterrichtet werden, wurde seit dem 18. März 2020 nicht unterbrochen. Seit dem 4. Mai 2020 nehmen auch die Schülerinnen und Schüler, die die Schule nicht weiter besuchten, wieder zunehmend am Unterricht teil.

In der Gesamtschau besuchen ab dem 11. Mai 2020 rund 50 Prozent aller Schülerinnen und Schüler Brandenburgs wieder die Schule einschließlich derjenigen, die das seit dem Ende der Osterferien stark wachsende Angebot der Notfallbetreuung an Grundschulen in Anspruch nehmen.

Aufgrund der Abstandsregeln und der daraus resultierenden Notwendigkeit, die Klassen in der Regel in zwei, teilweise aber auch mehr Lerngruppen teilen zu müssen, können unter Berücksichtigung des Raum- und Personalbedarfs für Notfallbetreuung und pädagogische Präsenzangebote für spezifische Schülergruppen zeitgleich nur rund 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler an den Schulen am Präsenzunterricht teilnehmen. Präsenz in der Schule kann daher für viele Jahrgangsstufen nicht an allen Wochentagen organisiert werden und wird regelmäßig durch vor- und nachbereitendes Lernen zu Hause flankiert, bei dem die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Möglichen von den Lehrkräften unterstützt werden, die einer Risikogruppe zugehören und deshalb von zu Hause aus Dienst tun.

1.2 Weitere Öffnung von Schulen im Land Brandenburg und Ausweitung des Präsenzunterrichts

Allen Schülerinnen und Schülern sollen vor den Sommerferien der Schulbesuch und die Teilnahme an Präsenzunterricht mindestens tage- oder wochenweise ermöglicht werden. Dies umfasst den Zeitraum vom 25. Mai 2020 bis zum 24. Juni 2020 - dem Beginn der Sommerferien in Brandenburg.

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass in den Schulen durch die Einhaltung der gesundheitsschützenden Maßnahmen gemäß § 12 Absatz 2 und 3 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung nur beschränkte Kapazitäten für einen Präsenzunterricht zur Verfügung stehen und daher die Wiederaufnahme nur zahlenmäßig begrenzt und schrittweise erfolgen kann. Hiervon ausgehend wird für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 und 7 bis 8 sowie für die Leistungs- und Begabungsklassen sowie die Jahrgangsstufe 11 an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien ein temporär organisierter Unterricht vorgesehen.

Mit den Mitgliedern des Landesschulbeirats am 11. Mai 2020 wurden Varianten für die Organisation des Präsenzunterrichts für die Jahrgangsstufen beraten. Am 12. Mai 2020 erfolgt die Vorstellung im Kabinett und anschließend im Rahmen einer Pressekonferenz. Danach kommen bei der Organisation des Präsenzunterrichts für die Jahrgangsstufen, die nunmehr ab dem 25. Mai 2020 ebenfalls wieder tageweise in der Schule präsent sein sollen, folgende Modelle zum Tragen:

Grundschulen

Modell A:

Die Jahrgangsstufen 1 bis 4 erhalten an je zwei Tagen in der Woche Präsenzunterricht, die Jahrgangsstufen 5 und 6 an je einem Tag. Die Schulen bekommen dafür Modelle vorgegeben und erhalten bei der Umsetzung Gestaltungsspielräume, um den Gegebenheiten vor Ort angemessen Rechnung tragen zu können. Es wird einen Mindeststandard hinsichtlich der Anzahl der Unterrichtsstunden (≈ 4 Unterrichtsstunden/Präsenztag) geben, die Schulen können eigenverantwortlich weitere Angebote organisieren.

Bei zusätzlichen räumlichen und personellen Ressourcen wird das Angebot für die Jahrgangsstufen 5 und 6 ausgeweitet.

Modell B:

Das Modell kann nur dort zum Tragen kommen, wo der Schülerverkehr adäquat organisiert werden kann.

In einem Schichtmodell werden die Jahrgangsstufen auf den Vor- und Nachmittag verteilt, wobei die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Schule zwei- bis dreimal vormittags und die Jahrgangsstufen 5 und 6 zwei- bis dreimal am Nachmittag in der Woche besuchen.

Je Jahrgangsstufe sind möglichst 3 Unterrichtsstunden pro Präsenztag vorzusehen.

Präsenzunterricht und von den Lehrkräften im Homeoffice betreute Phasen des häuslichen Lernens zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzphasen wechseln sich ab.

Die pädagogischen Angebote für Schülerinnen und Schüler, die beim häuslichen Lernen nur unzureichend durch Lehrkräfte erreichbar sind (u.a. wegen unzureichender technischer Ausstattung) oder die durch eine schulische Präsenz vor möglichen besonderen Gefährdungen im häuslichen Umfeld besser geschützt werden oder im Einzelfall besonderer Unterstützung bedürfen, werden fortgeführt. Die Notfallbetreuung in der Primarstufe soll in diese pädagogischen Angebote integriert werden. Beides reduziert sich durch die Ausweitung des Präsenzunterrichts für alle Jahrgangsstufen an den Tagen, an denen die betreffenden Jahrgangsstufen Präsenzunterricht haben.

Der Unterrichtsbetrieb (Präsenzunterricht) setzt für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 ab dem 25.05.2020 ein. Die gebildeten Lerngruppen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 werden fortgeführt.

Es ist sicher zu stellen, dass konstante Lerngruppen von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal gebildet werden und diese die Unterrichtsräume nicht mit anderen Lerngruppen teilen. Ein Wechsel zwischen den Lehrkräften, Schüler/innen oder Räumen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Jahrgangsstufen sind für den Präsenzunterrichtsbetrieb so aufzuteilen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden und die Größe der Gruppen 15 Schülerinnen und Schülern nicht übersteigt. Sofern größere und/oder kleinere Räume genutzt werden können bzw. müssen, kann die Gruppengröße nach oben oder unten abweichen. Die Einhaltung der Abstandsregeln und die anderen Festlegungen des Hygieneplans der Schule sind konsequent umzusetzen.

Grundsätzlich gilt im Schulalltag die konsequente Einhaltung der Abstandsregeln und die Umsetzung der anderen Festlegungen des Hygieneplans der Schule. Beim täglichen Unterrichtsbeginn ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte oder das sonstige pädagogische Personal bereits an der Bushaltestelle bzw. beim Eintreffen am Schulgelände in Lerngruppen in Empfang genommen werden. Dadurch soll ein Vermischen der Gruppen im Sinn des Infektionsschutzes weitestgehend unterbunden werden. Es wird empfohlen, dass auf ein gestaffeltes Eintreffen der Schülerinnen und Schüler hinzuwirken ist. Gleiche Maßgaben gelten für die Beendigung des Unterrichtstages.

Die Pausen zwischen den Lernzeiten (sowie Mittagessen) sind gestaffelt zu organisieren, damit eine Durchmischung der Lerngruppen vermieden wird. Es wird empfohlen, dass grundsätzlich Blockunterricht (2 Schulstunden) angeboten wird, um die zeitliche Staffelung der Pausen optimal zu gewährleisten. Schülerinnen und Schüler mit Präsenzplicht dürfen auf Wunsch der Eltern zu Hause lernen, sofern sie selbst oder ein Angehöriger im Haushalt zu einer Risikogruppe gehören. Diesen Schülerinnen und Schülern ist durch die Lehrkräfte ein entsprechendes Lernangebot durch Wochenplanarbeit und Lernkarten zu unterbreiten.

Die Jahrgangsstufen 1 bis 4 erhalten an je zwei Tagen in der Woche Präsenzunterricht, die Jahrgangsstufen 5 und 6 an je einem Tag. Den Gegebenheiten vor Ort ist dabei angemessen Rechnung zu tragen. Die Organisation der Präsenzangebote für die Jahrgangsstufen folgt im Grundsatz nachstehendem Plan:

Montag	Jahrgangsstufen 5 und 6
Dienstag	Jahrgangsstufen 3 und 4
Mittwoch	Jahrgangsstufen 3 und 4
Donnerstag	Jahrgangsstufen 1 und 2
Freitag	Jahrgangsstufen 1 und 2

Aufwachsende Schulen mit weniger Jahrgangsstufen weichen entsprechend ab.

Grundsätzlich orientiert sich das Unterrichtsangebot an der Stundentafel. Dabei ist ein Mindestangebot von täglich 4 Unterrichtsstunden zu gewährleisten. Abweichungen, insbesondere aufgrund von Einschränkungen in der Schülerbeförderung, bedürfen der Zustimmung der regional zuständigen Schulaufsicht. Bei darüber hinaus verfügbaren räumlichen und personellen Ressourcen wird das Angebot für die Jahrgangsstufen 5 und 6 ausgeweitet.

Ein weiteres Organisationsmodell kann nur dort zum Tragen kommen, wo die Schülerbeförderung adäquat organisiert werden kann. In einem Schichtmodell werden die Jahrgangsstufen auf den Vor- und Nachmittag verteilt, die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen in der Woche die Schule zwei- bis dreimal vormittags, die Jahrgangsstufen 5 und 6 zwei- bis dreimal am Nachmittag. Die Mittagspause ist grundsätzlich zur Reinigung der Unterrichtsräume und der Sanitärbereiche gemäß Hygienekonzept zu nutzen. Bei darüber hinaus verfügbaren räumlichen und personellen Ressourcen wird das Angebot für die Jahrgangsstufen 5 und 6 ausgeweitet.

Die Ausgabe der Zeugnisse findet in der 26. KW statt. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 erhalten im Präsenzunterricht am 22. Juni 2020 ihre Zeugnisse. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und 4 erhalten im Präsenzunterricht am 23. Juni 2020 ihre Zeugnisse. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 erhalten im Präsenzunterricht am 24. Juni 2020 ihre Zeugnisse. Mit der Zeugnisausgabe endet der Präsenzunterricht für das laufende Schuljahr.

Gemäß § 5 der Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher und lehrerbildungsrechtlicher Vorschriften unter den Bedingungen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 gilt:

„(2) Leistungen von Schülerinnen und Schülern, die nach dem 18. März 2020 erbracht wurden, werden grundsätzlich nicht bewertet. Soweit nach dem 20. April 2020 Unterricht in der Schule wieder erteilt wird, können in der Lerngruppe, im Kurs oder im Klassenverband erbrachte Leistungen bewertet und bei der Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres berücksichtigt werden, wenn

- 1. der Unterricht auf der Grundlage der geltenden Rahmenlehrpläne erteilt wurde,*
- 2. sich die überprüften Leistungen auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten beziehen und*

3. die Leistungserbringung für alle Schülerinnen und Schüler unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt.

(3) Leistungen, die nach dem 18. März 2020 im häuslichen Bereich auf der Grundlage eines entsprechenden schulischen Angebots erbracht werden, können im Einzelfall in die abschließende Leistungsbewertung eingehen, wenn dies der Schülerin oder dem Schüler vorher bekannt gegeben wurde und eine mögliche Unterstützung durch Dritte im Rahmen der Gewichtung der erreichten Note gegenüber allen sonstigen Noten berücksichtigt wird.“

Für Leistungen, die im Rahmen der unterrichtlichen Angebote und Betreuungsangebote außerhalb des Präsenzunterrichts ab 04.05.2020 erbracht werden, erhalten die Schülerinnen und Schüler auf dem Zeugnis oder als Beiblatt zum Zeugnis (siehe VV-Zeugnisse) eine gesonderte verbale Einschätzung. Eine positive Leistungsbereitschaft im häuslichen Lernen kann in der Bewertung des Arbeitsverhaltens entsprechend berücksichtigt werden. Die Anzahl von Klassenarbeiten gem. Anlage 1 der VV Leistungsbewertung muss im laufenden Schuljahr nicht erbracht werden.

Aufrücken und Versetzungen erfolgen aufgrund der Zeugnisnoten gemäß § 59 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) i.V.m. § 12 Grundschulverordnung (GV). Der Versetzung steht nicht entgegen, dass auf Grund der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 im zweiten Schulhalbjahr nur bedingt die Inhalte der Rahmenlehrpläne vermittelt und der Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler festgestellt werden konnte. Die Bestimmungen im § 6 der Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher und lehrerbildungsrechtlicher Vorschriften unter den Bedingungen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 sind zu beachten.

Ergänzend zu den VV-Zeugnissen gilt § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher und lehrerbildungsrechtlicher Vorschriften unter den Bedingungen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19:

Die abschließende Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres erfolgt auf der Grundlage der bis zum 18. März 2020 erbrachten Leistungen und unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des gesamten Schuljahres. Regelungen, wonach bei der abschließenden Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres die Leistungen und die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres besonders zu berücksichtigen sind, finden keine Anwendung.

Weiterführende Schulen

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Leistungs- und Begabungsklassen an Gymnasien und Gesamtschulen, die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 und 8 an Oberschulen, Gymnasien und Gesamtschulen sowie die Jahrgangsstufen 11 an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien (Einführungsphase) werden wieder zur Schule gehen. Das Präsenzangebot für die Schülerinnen und Schüler der 10. Jahrgangsstufen entfällt nach den zentralen Prüfungen am Ende dieser Jahrgangsstufe (≈ MSA).

Die Durchführung von Prüfungen hat Vorrang gegenüber dem Präsenzunterricht, dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Prüfungen mit geringen Teilnehmerzahlen (max. 10) weiter Präsenzangebote stattfinden.

Die Bildung von Lerngruppen in den einzelnen Jahrgangsstufen erfolgt auf der Grundlage der Abstandsregeln und in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Lehrkräften und Räumen (Anzahl und Größe), Schulen sollten für die weitere Planung der Präsenzangebote festlegen, wie viele Lerngruppen gebildet werden können.

Für alle Schülerinnen und Schüler sollte mindestens zweimal in der Woche Präsenzunterricht organisiert werden. Es ist ein Mix aus Präsenzangeboten und häuslichem Lernen vorzusehen.

Für den Präsenzunterricht in der gymnasialen Oberstufe (Einführungsphase in der Jahrgangsstufe 11 an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien sowie Qualifikationsphase in der Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien und Jahrgangsstufe 12 an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien sollte der Schwerpunkt auf den Unterricht in den Leistungskursen gelegt werden.

Um den Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten und die Hygienemaßnahmen umzusetzen, soll das für die Jahrgangsstufen 9 und 10 schon eingeführte Modell des Unterrichts Mo/Mi/Fr für die eine Hälfte der Klasse und Di/Do für die andere Hälfte und einem Wechsel nach einer Woche auf die übrigen Jahrgangsstufen in der Sekundarstufe I (7. und 8. sowie LuBk 5. und 6.) ausgeweitet werden. Die Pausenregelungen sind in der Schule so anzupassen, dass Gruppenbildungen in den Pausen vermieden werden. Die Unterrichtsstunden für die einzelnen Lerngruppen sollten daher so angepasst werden, dass vom 45 Minuten bzw. 90 Minuten-Rhythmus im Unterricht abgewichen werden kann, um die Pausenzeiten versetzt zu organisieren.

Für alle Schüler/innen der weiterführenden Schulen erfolgt neben dem Präsenzunterricht die weitere Bereitstellung von Aufgaben für das Lernen zu Hause. Die Lehrkräfte stellen dabei über die verschiedenen Lernmanagementsysteme der Schulen sicher, dass die Schüler/innen regelmäßig aktuelle Feedbacks zu ihren bearbeiteten Aufgaben erhalten und ein wechselseitiger Austausch zu den Aufgaben und deren Bewältigung vorhanden ist. Es sind Aufgabentypen zu wählen, die handlungs- und schülerorientiert zugleich sind.

Vom 22. bis 24. Juni 2020 werden jahrgangsweise die Zeugnisse übergeben. Über die Ausgestaltung entscheiden die Schulen.

Die Regelungen für die Bildungsgänge der Grundschule sowie der Sekundarstufe I gelten entsprechend an den Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Lernen“. Für die Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ gelten weiterhin die Weisungen des MSGIV vom 18. März sowie 28. April 2020, wonach sie geöffnet bleiben konnten.

Die Regelungen zur Ausgestaltung der Wiederaufnahme des Schulbetriebes sind für die Schulen in freier Trägerschaft als Orientierung zu sehen. Es steht ihnen frei, eigene Konzepte zu entwickeln. Maßgeblich ist die Einhaltung der Eindämmungsverordnung. Ziel sollte allerdings auch für sie sein, allen Schülerinnen und Schülern vor den Sommerferien den Schulbesuch und die Teilnahme an Präsenzunterricht mindestens tage- oder wochenweise zu ermöglichen.

Bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 finden Betriebspraktika nicht statt und schulische Veranstaltungen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit schulischen Wettbewerben sind abzusagen. Sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die durch Rechtsvorschriften

vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien, Gesprächen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule werden zugelassen; die Hygienevorschriften sind dabei einzuhalten.

Der Betrieb von Schulkantinen bzw. der Einsatz von Personal zur Schulverpflegung ist unter Beachtung der Hygienevorschriften, die im Hygieneplan zu dokumentieren sind, möglich.

Mit Pressemitteilung vom 12. Mai 2020 hat die Staatskanzlei nach der Sitzung der Landesregierung u.a. über die weitere Öffnung von Schulen informiert. Am selben Tag folgte ein Informationsschreiben des MBS an alle Schulen und Schulträger im Land Brandenburg. Näheres zu organisatorischen und inhaltlichen Aspekten erfolgte in einem gesonderten Schreiben des MBS an die Schulen und Schulträger im Land Brandenburg am 15. Mai 2020, dem auch ein an die Eltern und die Schüler/innen adressiertes Schreiben beigelegt wurde.

1.3 Hygiene, Infektionsschutz und Risikogruppen

Eine wesentliche Gelingensbedingung für die Lockerungen ist, dass den Schülerinnen und Schülern die nachfolgenden hygienischen Mindeststandards vermittelt werden, sie deren Bedeutung für ihr eigenes soziales Umfeld und die gesamte Gesellschaft begreifen und sie in ihr alltägliches Handlungsrepertoire integrieren. Dazu gehört auch unbedingt, dass die Lehrkräfte darauf achten, dass sich Schülerinnen und Schüler an die Verhaltensregeln halten:

- Abstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen Personen halten.
- Auf korrekte Hust- und Niesetikette (ins Taschentuch oder in die Armbeuge) achten.
- Regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden.
- Ausleih- und Tauschverbot von Gegenständen mit anderen Personen.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bietet Materialien für die Schule (inkl. Poster) und den Unterricht zum Bestellen und Herunterladen¹ an.

Bei der Organisation des Präsenzunterrichts und der pädagogischen Angebote sind unter anderem folgende Maßgaben zu beachten:

- Eine Lerngruppe soll möglichst immer in demselben Raum unterrichtet werden.
- Jede/r Schüler/in soll einen festen, eigenen Arbeitsplatz haben, der von keinem anderen Schüler genutzt wird.
- Die Sitzordnung ist so zu gestalten, dass ein Abstand von 1,50 Meter in jeder Phase des Unterrichts eingehalten wird.
- Gruppentische, -unterricht und -arbeit sind untersagt.
- Unterrichtsbeginn, Pausenzeiten und Essenzeiten sind durch geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel unterschiedliche Zeiten und getrennte Raum- und Schulhofaufteilungen so festzulegen, dass die verschiedenen Lerngruppen nicht in Kontakt kommen.
- Die Lernsituationen, Lerngruppen und zugeordnete Lehrkräfte sind zu dokumentieren.
- Schüler/innen und alle Beschäftigten in der Schule, die Erkältungssymptome (u.a. Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen) aufweisen, können erst am Präsenzunterricht oder einem

¹ www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien.html

pädagogischen Angebot teilnehmen, wenn sie wieder vollständig symptom-frei sind. Bis dahin werden sie beim Lernen zu Hause pädagogisch begleitet und unterstützt.

- Personen, die mit einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen bzw. selbst erkrankt sind, dürfen die Schule nicht betreten.

Das Nähere dazu ist im Hygieneplan der Schule dokumentiert, in der Alltagspraxis zu beachten und in geeigneter Weise regelmäßig ins Bewusstsein der an Schule Beteiligten zu rufen.

Bei Schülerinnen und Schülern, die selbst oder bei denen Haushaltsangehörige einer Risikogruppe (vgl. Robert-Koch-Institut: Personen mit bestimmten Vorerkrankungen) angehören, entscheiden die Eltern über den Schulbesuch.

Zum Einsatz von Lehrkräften in den Schulen wird auf die Mitteilung 18/20 des MBS auf der Grundlage der aktualisierten RKI-Empfehlungen und ggf. ergänzende Informationen verwiesen.

1.4 Vertretungskräfte, Lehramtskandidat/innen und Vorbereitungsdienst

Inzwischen sind zahlreiche Vertretungslehrkräften eingestellt worden und das Vertretungsbudget wurde ausgeweitet.

Lehramtskandidat/innen, Praktikant/innen und FSJlerinnen/-er sind dem Zweck der Ausbildung bzw. des Einsatzes entsprechend in der Schule oder bei der Betreuung und Unterstützung von Schüler/innen beim Lernen zu Hause einzusetzen.

Zur Absicherung der Staatsprüfungen der Lehramtskandidat/innen am Ende ihres Vorbereitungsdienstes im Sommer 2020 und zur Absicherung der Lehrkräfteeinstellungen für das Schuljahr 2020/21 werden die Schulleitungen der Ausbildungsschulen gebeten, die Lehramtskandidat/innen bei der Organisation und Durchführung von Unterrichtsproben im Rahmen der schulpraktischen Prüfungen in besonderer Weise zu unterstützen. Es besteht auch die Möglichkeit, die Unterrichtsproben durch eine Prüfungsersatzleistung gemäß § 10 SARS-CoV-2-Anpassungsverordnung zu ersetzen. Die an die aktuellen Entwicklungen angepasste Planung der Staatsprüfungen für Lehramtskandidat/innen, die ihren Vorbereitungsdienst im Sommer 2020 abschließen, ist als Anlage 8 des Schreibens an die Schulen und Schulträger des Landes Brandenburg vom 15. Mai 2020 beigefügt.

1.5 Leistungsbewertung, Zeugnisausgabe

Die abschließende Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres richtet sich nach der SARS-CoV-2-Anpassungsverordnung des MBS vom 8. Mai 2020.

Die Ausgabe der Zeugnisse soll nach derzeitigem Stand zeitversetzt in der letzten Schulwoche vor Ferienbeginn erfolgen. Es gelten die Regelungen der Nummer 6 der Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse (VV-Zeugnisse):

(3) Zeugnisse erhalten das Datum des Ausgabetales, sofern in Bildungsgang-verordnungen nichts anderes bestimmt ist.

(4) Zeugnisse werden am letzten Unterrichtstag der Klasse oder des Kurses im Schulhalbjahr, nach Beendigung der Prüfungen oder unverzüglich nach erfolgter Nachprüfung ausgegeben. In begründeten Einzelfällen kann ein Zeugnis auch vorzeitig ausgegeben werden, sofern es gemäß der Bildungsgang-verordnung erstellbar ist. Mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes kann am Ende der Jahrgangsstufe 6 die Zeugnisausgabe im Verlauf der letzten Unterrichtswoche erfolgen, wenn diese besonders gestaltet werden soll und auch danach der Besuch des Unterrichts gewährleistet ist.

1.6 Abiturprüfungen und Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10

Das Land Brandenburg hat sich – wie andere Bundesländer auch – gegen einen Ausfall der schriftlichen Abiturprüfungen ausgesprochen, sodass die Schülerinnen und Schüler in diesem Schuljahr ein Abitur erhalten, das den gleichen Wert wie in den Vorjahren hat. Damit folgt das Land Brandenburg einem bundesweiten Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. März 2020. Mit diesem Beschluss können die Prüfungen seit dem 20. April 2020 stattfinden, solange der Infektionsschutz eingehalten wird unabhängig davon, ob die Schule wieder geöffnet hat.

Für diesen Abiturjahrgang wurde veranlasst, dass neben den bestehenden Prüfungsterminen (im April bzw. im Mai 2020) weitere zentrale Nachschreibetermine im Juni möglich sind. Damit haben die Schülerinnen und Schüler, die sich psychisch und gesundheitlich nicht in der Lage fühlen, an den Prüfungen zu den Hauptterminen teilzunehmen, die Möglichkeit, die Nachschreibetermine zu nutzen. Diese Regelung stellt gegenüber den anderen und künftigen Jahrgängen einen erheblichen Vorteil dar, der sich auch darin zeigt, dass in diesem Jahr kein ärztliches Attest bei Nichtteilnahme an den Prüfungen, sondern nur eine schriftliche Mitteilung gegenüber der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden vorgelegt werden muss.

Die schriftlichen Prüfungen zu den Hauptterminen am 20. April (Geografie, Geschichte, Politische Bildung), 22. April (Biologie, Chemie, Physik), 24. April (Englisch), 28. April (Französisch), 30. April (Deutsch) und 5. Mai (Mathematik) haben gezeigt, dass die Schulen sehr verantwortungsbewusst die Hinweise umgesetzt haben. Alle teilnehmenden Schulen haben einen ruhigen und geordneten Verlauf der Abiturprüfungen gemeldet. Mit der letzten Prüfung im Fach Mathematik zu den Hauptterminen haben an 85 Prozent der Schulen die Abiturprüfungen stattgefunden. Von den zu den Hauptschreibeterminen angemeldeten Schülerinnen und Schülern haben zwischen 97,5 und 100 Prozent an den schriftlichen Prüfungen in den jeweiligen Fächern teilgenommen.

Das Land Brandenburg hat sich – wie die deutliche Mehrzahl der anderen Bundesländer auch – gegen einen Ausfall der Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10 ausgesprochen. Damit folgt das Land Brandenburg mit der Durchführung der Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10 ebenfalls wie in der Abiturprüfung dem bundesweiten Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. März 2020. Dieser Beschluss bezog sich nicht nur auf die Abiturprüfungen, sondern ausdrücklich auch auf die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 zum Erreichen des Mittleren Schulabschlusses und des erweiterten Hauptschulabschlusses.

Insgesamt haben an den Prüfungen alle weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft teilgenommen, die über eine Jahrgangsstufe 10 verfügen. 98,5 % der Schülerinnen und Schüler haben an den Prüfungen teilgenommen. Die Hinweise zur Durchführung der Prüfungen

haben sich an den Hinweisen zur Abiturprüfung orientiert. Um Gruppenbildungen beim Eintreffen der Prüflinge am Prüfungstag zu vermeiden, konnten die Schulen die Möglichkeit nutzen, den Prüfungsbeginn für einzelne Schülergruppen und Klassen versetzt zu organisieren. Der Beginn der Prüfungen konnte zwischen 09:00 und 10:00 Uhr liegen. Für dringende inhaltliche Fragen ist eine Hotline für jedes Fach an den Prüfungstagen (über das LISUM) geschaltet. Es gab heute keine inhaltlichen Nachfragen. Die Schulämter und die Schulen haben keine Probleme in der Durchführung gemeldet.

Die Gesunderhaltung der Schülerinnen und Schüler, aber auch der Lehrkräfte hat auch bei den Prüfungen der Jahrgangsstufe 10 höchste Priorität. Der Gesundheitsschutz und die damit verbundenen Abstandsregeln wurden und werden an den Schulen durch verschiedene Maßnahmen umgesetzt, wie beispielsweise:

- gestaffeltes Eintreffen der Schülerinnen und Schüler zum Prüfungstag,
- versetzter Beginn der Prüfungen an den Schulen, um Gruppenbildungen zu vermeiden
- Vorbereitung der Räumlichkeiten,
- begrenzte Anzahl von Schülerinnen und Schülern pro Raum,
- Umsetzung der Hygieneregeln,
- keine Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit Krankheitssymptomen sowie
- Übergabe der Aufgaben und der Prüfungsklausuren unter Beibehaltung von Abstandsregeln

Mit der Wiederaufnahme des Unterrichts für die Jahrgangsstufe 10 ab dem 27. April 2020 werden die Schülerinnen und Schüler in der verbleibenden Unterrichtszeit auf die Prüfungen vorbereitet. Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 wird sich auf die Prüfungsfächer Deutsch, Mathematik und Englisch konzentrieren.

1.7 Sofortausstattungsprogramm für digitale Endgeräte

Ein Teil der Schülerinnen und Schüler verfügt nicht über digitale Endgeräte wie Notebooks oder Tablets – diese Schülerinnen und Schüler werden durch Homeschooling unzureichend erreicht. Um diese Kinder und Jugendlichen zu unterstützen, haben Bund und Länder die Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ um ein Sofortausstattungsprogramm mit 500 Millionen Euro des Bundes erweitert.

Die Landesregierung hat am 19. Mai 2020 beschlossen, dass Brandenburg diese Zusatzvereinbarung zum „DigitalPakt Schule“ unterzeichnet. Damit erhält Brandenburg aus diesen Bundesfinanzhilfen rund 15 Millionen Euro. Der aufzubringende Kofinanzierungsanteil in Höhe von zusätzlich 10 Prozent muss vom Land Brandenburg aufgebracht werden.

Die Mittel sollen den Schulträgern auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden wird nun an einer zügigen und möglichst unkomplizierten Umsetzung des Programms gearbeitet. Wichtiges Ziel ist es, dass die Endgeräte im 1. Schulhalbjahr 2020/2021 für die Schülerinnen und Schüler verfügbar sind, die diese Unterstützung am dringlichsten benötigen.

Zur Umsetzung wird eine Richtlinie erarbeitet. Geplant ist, dass die zentrale Beschaffungsstelle des Landes (Zentraldienst der Polizei) bei der Anschaffung der Endgeräte unterstützt. Am Programm werden alle öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die Schulen in freier Trägerschaft und die Schulen für Gesundheitsberufe beteiligt, entsprechend des Anteils der zu unterstützenden Schülerinnen und Schüler. Die wesentlichen Eckpunkte dieser Förderung sind durch die Verwaltungsvereinbarung

zwischen Bund und Ländern bestimmt. So ist u.a. vorgesehen, dass die Endgeräte den Schülerinnen und Schülern als Leihgabe durch die Schule zur Verfügung gestellt werden, da die Schulen die Bedarfe vor Ort am besten einschätzen können.

1.7 Ausblick: Planungen für das kommende Schuljahr

Um den Schulbetrieb nach den Sommerferien zu planen, wird das MBSJ frühzeitig die Akteurinnen und Akteure aus dem Bildungsbereich einbeziehen um Erfahrungen auszuwerten und Vorschläge zu sammeln. Angesichts der nicht überwundenen Corona-Pandemie müssen mehrere Szenarien entwickelt werden. Unabhängig davon, ob die Schule ab August im Normalbetrieb (wie vor dem 18. März) weitergeht oder – aufgrund des Infektionsgeschehens – unter jetzigen oder ähnlichen Rahmenbedingungen startet, müssen die Schulen gut vorbereitet werden. Dazu wird seitens des MBSJ das Gespräch mit dem Landesschulbeirat und den kommunalen Spitzenverbänden gesucht. Die Gewerkschaften wurden gebeten, ihre Bewertungen und Vorschläge dem MBSJ zukommen zu lassen.

Ein Schwerpunkt wird das Lernen mit digitalen Medien sein. Dafür plant das MBSJ noch vor den Sommerferien ein erstes Fachgespräch „Lernen mit Digitalen Medien“ mit den Gewerkschaften, dem Hasso-Plattner-Institut (HPI) und der DigitalAgentur Brandenburg. Dazu konnte die Schulpädagogin Prof. Birgit Eickelmann von der Universität Paderborn, Expertin für das Lernen mit Digitalen Medien, gewonnen werden.

2. Kindertagesbetreuung

2.1 Veränderte Eindämmungsverordnung – Einstieg in den eingeschränkten Regelbetrieb

Ende April erfolgte durch eine deutliche Ausweitung der Anspruchsberechtigten auf einen Kita-Platz der Einstieg in die erweiterte Notfallbetreuung.

Mit Eindämmungsverordnung des MSGIV vom 8. Mai 2020 wurde die Möglichkeit aufgenommen, dass Landkreise die Anspruchsprüfung auf die kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden übertragen können, mit denen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 12 Abs. 1 KitaG besteht. Im Hinblick auf die Größe der Gruppen, in denen die Kinder betreut werden, wurden zum 18. Mai 2020 Richtwerte eingeführt: für die Krippe bis zu sechs Kinder, für den Kindergarten zehn Kinder und für den Hort 15 Kinder.

Daneben wurden im privaten Umfeld und im öffentlichen Raum Lockerungen zum 9. Mai 2020 vorgenommen. So können Kinder wieder Spielplätze betreten und nutzen, wenn eine Aufsichtsperson auf die Einhaltung des Abstandsgebots und der Hygieneregeln achtet. Weiterhin sind Außenaktivitäten im öffentlichen Raum mit Kindern im Rahmen der Kita, Kindertagespflege, Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe oder im Rahmen einer nachbarschaftlich organisierten Kinderbetreuung möglich.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat in ihrem Beschluss vom 28. April 2020 zur aktuellen Corona-Pandemie vier Phasen für die Kindertagesbetreuung beschrieben. Das Land Brandenburg befindet sich aktuell in der zweiten Phase, d.h. der erweiterten Notfallbetreuung. Als dritte Phase wird der eingeschränkte Regelbetrieb genannt, der sich dadurch auszeichnet, dass kein Notfallbetrieb mehr stattfindet, sondern ein Regelbetrieb, an dem aus Gründen der beschränkten Platzkapazitäten noch nicht alle Kinder wieder teilnehmen können.

Am 19. Mai 2020 wurde die Eindämmungsverordnung erneut durch die Landesregierung geändert, um u.a. die Voraussetzungen zu schaffen, ab dem 25. Mai 2020 mit dem eingeschränkten Regelbetrieb in der Kindertagesbetreuung zu beginnen. Bei der Öffnung der Kindertagesstätten wird den Landkreisen und kreisfreien Städten ein größerer Gestaltungsspielraum gegeben.

Die Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden, ob sie den eingeschränkten Regelbetrieb im Hinblick auf verfügbare Betreuungskapazitäten aufnehmen wollen. Eltern, die bisher unter die Notfallbetreuung fielen, haben weiterhin den gleichen Rechtsanspruch auf eine Betreuung. Dazu wird für weitere Kinder ein eingeschränkter Rechtsanspruch geschaffen. Vorrangig sollen Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung wieder die Kita besuchen. Die Landkreise und kreisfreien Städte können aber auch andere Prioritäten setzen. Außerdem dürfen alle Tagespflegepersonen im Land Brandenburg wieder im vollen Umfang ihre Tätigkeit aufnehmen und auch Kinder betreuen, die keinen Notfallbetreuungsanspruch haben.

Diese Änderungen bieten die größtmögliche Flexibilität zur Berücksichtigung der regional sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Von Landkreis zu Landkreis, von Einrichtung zu Einrichtung existieren unterschiedliche strukturelle, personelle und räumliche Voraussetzungen, denen durch die örtliche Entscheidungskompetenz Rechnung getragen werden kann. Ziel ist es, vielen Kindern wieder die Teilnahme an der Kindertagesbetreuung zu ermöglichen, um u.a. die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erhöhen. Für viele Familien stellen die Beschränkungen der Kindertagesbetreuung eine sehr große

organisatorische Herausforderung dar. Bei allen Schritten zur Öffnung des Kitabetriebes ist jedoch immer die infektionsschutzrechtliche Lage zu beachten.

In der veränderten Eindämmungsverordnung ist ein Mindestrechtsanspruch für Kinder mit vier Stunden an mindestens einem Tag in der Woche in die Kita aufgeführt. Das kann je nach Kapazität ausgeweitet werden. Voraussetzung ist, dass die Kinder in einer festen Gruppe in der Kindertagesstätte betreut werden können und die Regelungen des Rahmenhygieneplanes für Kindereinrichtungen einschließlich der Ergänzung „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindereinrichtungen in Brandenburg in Zusammenhang mit dem Corona-Virus“ eingehalten werden. Zu Unterstützung dieser kommunalen Entscheidungen bietet das Land in der Eindämmungsverordnung Orientierungswerte für Gruppengrößen, die je nach Lage vor Ort über- oder unterschritten werden können. Wichtig ist, dass es bei einer Gruppe pro Raum bleibt.

Von Regelbetrieb in den Kindertagesstätten kann erst gesprochen werden, wenn keine Infektionsschutzmaßnahmen mehr beachtet werden müssen. Es muss daher klar unterschieden werden:

- **Notfallbetreuung:** nur Kinder, wenn beide Eltern in einem kritischen Infrastrukturbereich tätig sind und keine häusliche Betreuung möglich ist;
- **erweiterte Notfallbetreuung ab Ende April in Brandenburg:** nur Kinder, wenn ein Elternteil in einem kritischen Infrastrukturbereich tätig ist, Kinder von Alleinerziehenden (gilt aktuell in Brandenburg);
- **eingeschränkter Regelbetrieb:** erweiterte Notfallbetreuung + andere Kinder; aber es gelten weiter Einschränkungen bei der Erfüllung der Ansprüche der Rechtsansprüche gemäß SGB VIII + KitaG wegen des notwendigen Infektionsschutzes (Einstieg ab dem 25. Mai für Brandenburg);
- **Regelbetrieb:** alle Rechtsansprüche aller Kinder können erfüllt werden

Die vorgenannten Regelungen für den eingeschränkten Regelbetrieb sollen auch für die Zeit der Sommerferien bis Anfang August 2020 gelten.

2.2 Notfallbetreuung

Für Kinder von Eltern bestimmter Berufsgruppen, die in der kritischen Infrastruktur tätig sind, wird durch die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Kindertagesbetreuung mittlerweile eine erweiterte Notfallbetreuung sichergestellt. Die derzeit gültige Regelung wurde ab dem 27. April 2020 für berufstätige Eltern in kritischen Infrastrukturen ausgeweitet (siehe dazu Bericht des MBS für die 5. Sitzung des ABJS am 30. April 2020), wenn ein Elternteil in einer definierten Berufsgruppe arbeitet. Der Notfall-Betreuungsanspruch besteht zudem – unabhängig von einer Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen – für Alleinerziehende, wenn eine häusliche oder private Betreuung nicht anderweitig organisiert werden kann. Eine Notfallbetreuung ist auch für Kinder möglich, für die eine Betreuung aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist.

Durch die Erweiterung der Elterngruppen, deren Kinder einen Anspruch auf Notfallbetreuung haben, ist die Anzahl der betreuten Kinder deutlich gestiegen. Eine regelmäßige systematische Abfrage bei den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte – die Meldung erfolgt mittlerweile wöchentlich schriftlich an das MBS – liefert folgendes Bild hinsichtlich der Entwicklung der Notfallbetreuung:

Übersicht über die Inanspruchnahme der Kita-Notfallbetreuung und deren Entwicklung (Stand: 20.05.20)

	Stichtag 20. April (Daten von 15 JÄ)	Stichtag 30. April (Daten von 18 JÄ)	Stichtag 14. Mai (Daten von 17 JÄ)
Anteil der für die Notfallbetreuung geöffneten Kitas	81 Prozent	87 Prozent	97 Prozent
Betreute Kinder in Notfallbetreuung in Kitas (Anteil)	17.989 (14 Prozent)	41.568 (24 Prozent)	56.120 (34 Prozent)
Geöffnete Kindertagespflegestellen in der Notfallbetreuung (Anteil)	290 (33 Prozent)	448 (51 Prozent)	613 (73 Prozent)
Betreute Kinder in Kindertagespflege in der Notfallbetreuung (Anteil)	374 (15 Prozent)	768 (21 Prozent)	1.338 (38 Prozent)

Die Unterschiede zwischen den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten und von Einrichtung zu Einrichtung sind dabei groß. Die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung variiert auch je nach Alter der Kinder: zum Stichtag 14. Mai 2020 sind nach vorliegenden Meldungen 44 Prozent der belegten Plätze in der Kinderkrippe zum Stichtag 1. März 2020 im Rahmen der Notfallbetreuung belegt, bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung beträgt der Anteil 40 Prozent und bei Kindern im Hortalter 22 Prozent (nur Kinder in Kindertageseinrichtungen; ohne Tagespflege).

Die Erweiterung der Notfallbetreuung und auch der anstehende Übergang in einen beschränkten Regelbetrieb, in dem möglichst viele Kinder wieder ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen sollen, stellt die Einrichtungsträger vor planerische und organisatorische Herausforderungen. Die Schritte der Ausweitung der Betreuung können nur in Abhängigkeit der Ressourcen vor Ort gegangen werden: Bei den derzeit geltenden Abstands- und Infektionsschutz-Vorgaben sind insbesondere die räumlichen Gegebenheiten der Kitas sowie die Zahl der einsetzbaren Fachkräfte zu berücksichtigen.

Eine Besonderheit ergibt sich für die Betreuung von Hortkindern: Für die Notfallbetreuung (Hort) wurden bislang auch die Schulgebäude genutzt und Lehrkräfte haben im Wege der Amtshilfe bei der Betreuung mitgewirkt. Eine Betreuung von Kindern im Grundschulalter kann auch in Schulgebäuden und anderen öffentlichen Gebäuden ohne eine ergänzende Betriebserlaubnis stattfinden, wenn alle Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen eingehalten werden. Dies ist allerdings bei der betriebserlaubniserteilenden Dienststelle im MBS anzuzeigen.

2.3 Elternbeitragsbefreiung aufgrund von Nichtinanspruchnahme der Kindertagesbetreuung bzw. der Teilnahme an der eingeschränkten Regelbetreuung ab dem 25. Mai 2020

Das Thema Entrichtung von Elternbeiträgen bei Schließung der Einrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz ist sehr zeitnah diskutiert worden. Viele Eltern waren durch die Nichtinanspruchnahme der Kindertagesbetreuung in finanzielle Nöte geraten, da sie ihrer Arbeit nicht mehr nachkommen können oder teilweise unbezahlten Urlaub nehmen mussten und müssen.

Die Landesregierung hat sich zur Sicherung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung dazu entschieden, den öffentlichen und freien Trägern die Elternbeiträge der Betreuungsverträge auszugleichen, für die keine Kindertagesbetreuung in der Zeit der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus in Anspruch genommen wird. Mit dieser Entscheidung wird eine einheitliche Vorgehensweise mit dem Umgang mit Elternbeiträgen vorgegeben.

Seitens des MBSJ wurde hierzu eine Richtlinie für die Elternbeitragsersatzung erarbeitet². Mit der Förderung ist nicht verbunden, dass das Land Brandenburg eine rechtliche Zahlungsverpflichtung nach KitaG seitens des Landes Brandenburg für die Übernahme von entgangenen Elternbeiträgen anerkennt. Vielmehr ist die Umsetzung mit einer Förderrichtlinie gegenüber einer denkbaren Regelung durch Rechtsverordnung nach KitaG auch wegen der Beschleunigung des Prozesses und zur Vermeidung von bürokratischem Aufwand vorzugswürdig.

Die Richtlinie Kita-Elternbetrag Corona ist am 1. April 2020 in Kraft getreten. Der genaue Regelungsgehalt kann dem vorangegangenen 2. Bericht (für die 5. Sitzung des ABJS am 30. April) entnommen werden.

Alle Landkreise und kreisfreien Städte haben bis zum 5. Mai 2020 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie Kita-Elternbetrag Corona für den Monat April eingereicht. Die Zuwendungssumme für den Monat April beträgt knapp 13 Mio. Euro (davon wurden bereits 11,1 Mio. Euro an die Landkreise ausgezahlt). Im Monat April wurden 117.185 Kinder, die nicht an der Notfallbetreuung teilnahmen, durch die Träger von den Elternbeiträgen freigestellt. Für den Monat Mai sind 18 Anträge eingegangen. Durch die weiteren Lockerungen und den dadurch ermöglichten Zugang für weitere Kinder, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen, wird die Zuwendungssumme für den Monat Mai geringer ausfallen. Der beantragte finanzielle Ausgleich liegt bei ca. 10 Millionen Euro.

3. Soforthilfe für gemeinnützige Träger und Öffnung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

3.1 Richtlinie Corona-Soforthilfe

Im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Coronakrise geschädigte gemeinnützige Träger der Bereiche Bildung, Jugend und Sport (RL-MBJS-Corona-Soforthilfe) sind mit Stand 12.05.2020 insgesamt 15 Anträge gestellt worden, die sich in Bearbeitung befinden. Die beantragte Soforthilfe, gerechnet auf drei Monate, beträgt insgesamt 890.000 Euro.

Die Richtlinie gewährt eine Soforthilfe für einen Zeitraum von drei Monaten ab dem Monat der Antragstellung. Die derzeitige Antragsfrist ist so gesetzt, dass sie erst einmal den Zeitraum bis etwa zum Ende der Sommerferien in den Blick nimmt. Die weitere Entwicklung der derzeitigen Situation bis dahin bleibt abzuwarten, denn derzeit kann nicht eingeschätzt werden, wie sich die Situation im Juli 2020 darstellen wird. Die weitere Entwicklung wird stark davon abhängig sein, wie sich die Belegungssituation in den Einrichtungen im Zuge der schrittweisen Öffnung und Lockerung entwickeln wird.

Im Juni wird die Situation insgesamt neu bewertet werden und ggf. müssen notwendige Anpassungen wie z.B. eine veränderte Antragsfrist (derzeit 31.07.2020), eine Verlängerung der Soforthilfen über den Zeitraum von drei Monaten hinaus in Abstimmung mit dem MdFE vorgenommen werden.

3.2 Öffnung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Im Zuge der schrittweisen Öffnung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe öffnen nun sukzessive auch wieder die Jugendfreizeiteinrichtungen und die Jugendbildungsstätten. Das MBJS hat eine Arbeitshilfe mit Hinweisen zum Umgang mit der aktuell gültigen Eindämmungsverordnung erarbeitet und den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte zur Verfügung gestellt.

Wichtig ist, dass aus Sicht des MBJS ein Jugendamt der Öffnung einer Einrichtung im Einzelfall nur widersprechen kann und sollte, wenn von der Einrichtung eine Gefahr im Hinblick auf das Infektionsgeschehen ausgeht, wenn also Hinweise für die begründete Erwartung bestehen, dass in der Einrichtung nicht die Abstand- und Hygieneregeln eingehalten und/oder die anderen Vorgaben der Eindämmungsverordnung nicht beachtet werden. Eine generelle Aufrechterhaltung der Schließung aus anderen Gründen ist nicht zu rechtfertigen. Insbesondere das Selbstbestimmungsrecht von Trägern der freien Jugendhilfe ist hier zu beachten.

3.3 Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

Die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich ist durch die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung verboten. Gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 12 Eindämmungsverordnung vom 8. Mai 2020 ist jedoch seit dem 9. Mai 2020 als Ausnahme eine Zulassung von Bildungsangeboten mit maximal 5 Teilnehmenden in Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich zulässig. Die erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln sind dabei einzuhalten.

Ab dem 25. Mai 2020 werden von der Untersagung nach § 5 Absatz 1 Eindämmungsverordnung zusätzlich Angebote der hochschulischen und beruflichen Bildung einschließlich der Aufstiegsfortbildung, der betrieblichen Qualifizierung sowie Unterrichtungen und Prüfungen nach dem Gewerberecht (§ 5 Abs. 4 Nr. 12 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) ausgenommen. Zu den Angeboten der beruflichen Bildung zählen auch Angebote zum Deutschlernen und zur Alphabetisierung.

Angebote an Heimbildungsstätten mit Beherbergung sind aktuell nicht zugelassen. Sie werden ab dem 25. Mai 2020 wieder möglich, bei Angeboten gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 12 Eindämmungsverordnung bei Einhaltung der oben benannten Teilnehmerbegrenzung und der Abstands- und Hygieneregeln.

Neben den weiterhin pandemiebedingt eingeschränkten Angeboten in den Weiterbildungseinrichtungen stehen mit dem DigitalCampus für anerkannte Weiterbildungsorganisationen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg und der vhs.cloud der Volkshochschulen zwei professionelle online-Lernplattformen zur Verfügung. Der DigitalCampus wird zu 90 Prozent aus Landesmitteln gefördert. In der jetzigen Situation wird die grundsätzlich erforderliche Eigenbeteiligung der Weiterbildungseinrichtungen am DigitalCampus für die Zeit der pandemiebedingten Einschränkungen durch Mittel aus dem MBSJ ersetzt, um die Strukturen der Weiterbildung in der Pandemie zu sichern

Darüber hinaus wird für den Bereich Weiterbildung auf den 2. Bericht zur 5. Sitzung des ABJS am 30. April 2020 verwiesen.

4. Sport

4.1 Breiten- und Freizeitsport

Gemäß der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Mai 2020 ist der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios sowie der Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen untersagt (auch soweit diese Einrichtungen Bestandteil von Beherbergungsstätten sind). Dies gilt nicht für öffentliche und private Sportanlagen unter freiem Himmel:

1. zur Wahrnehmung schulischer Bewegungsangebote,
2. seit dem 15. Mai 2020 für den kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport.

Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport schließt die Nutzung von WC-Anlagen sowie das Betreten von Gebäuden zum Entnehmen und Zurückstellen von Sportgeräten, zum Holen und Bringen von für den Sport benötigten Tieren und zu deren Versorgung ein. Andere Sanitäreinrichtungen sowie Umkleieräume und -kabinen von Sportanlagen dürfen nicht genutzt werden.

Weitere Ausnahmen von der Untersagung können in begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamts zugelassen werden.

Danach ist kontaktloser Sport- und Freizeitsport auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien seit dem 15. Mai 2020 ohne besondere Genehmigung wieder erlaubt.

Sportliche Betätigungen in geschlossenen Räumen und Hallen sowie Kontaktsportarten bleiben zunächst jedoch verboten. Wettkämpfe und Wettbewerbe unter freiem Himmel sind nicht generell untersagt. Es sind aber die Abstandsregelungen und Hygienevorschriften strikt einzuhalten.

Das MBS informiert mit einer Pressemitteilung (Nr. 69/2020) am 11. Mai 2020.

4.2 Schulsport

Das am 28. April 2020 von der KMK zur Corona-Pandemie beschlossene Rahmenkonzept für die Wiederaufnahme von Unterricht in Schulen, sieht für den Schulsport folgende Ausrichtung: „Praktischer Sportunterricht sollte nur und insoweit stattfinden, als die Einhaltung von Hygienevorschriften vor Ort sichergestellt werden kann. Alternative Bewegungsangebote sind gewünscht.“

Die Notwendigkeit alternativer Bewegungsangebote begründet sich auch aus der Tatsache, dass Todesursachen bei Covid-19 häufig auf Vorerkrankungen zurückzuführen sind, die oftmals im Zusammenhang mit Bewegungsmangel einhergehen (z. B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Übergewicht).

Nach Abstimmung mit dem MSGIV ist am 30. April 2020 gemeinsam eine Lösung gefunden worden, alternative Bewegungsangebote im Rahmen des Schulsports zu ermöglichen. Die Landrätinnen und Landräte sowie Oberbürgermeister sind mit einem Schreiben des MBS vom 30. April 2020 dazu informiert worden.

Für die alternativen Bewegungsangebote sollen auch öffentliche und vereinseigene Sportanlagen genutzt werden. Es ist strikt darauf zu achten, dass dies nur im schulischen Kontext und unter Wahrung der Hygieneregeln und des Abstandsgebotes stattfinden kann.

Grundsätzlich sollen die alternativen Bewegungsangebote an mindestens einem Tag in der Woche

- primär Ausdaueraktivitäten im Freien (Radfahren, Lauf- und andere kleine körperkontaktfreie Spiele) umfassen,
- Krafttraining als muskelstärkende Aktivitäten mit dem eigenen Körpergewicht (zum Beispiel im Aufwärmprogramm) einbeziehen,
- Sportaktivitäten sollten progressiv sein und mit kurzen Aktivitätsabschnitten beginnen und
- die psychische und physische Stressbewältigung unterstützen, die Abwehrkräfte stärken und das Energieniveau erhöhen.

Für die Organisation der alternativen Bewegungsangebote sind den Schulen Hinweise gegeben worden, so u. a.:

- es sollen maximal 15 Schülerinnen und Schüler von einer Lehrkraft betreut werden,
- für die Umkleesituation sind je Schülerin und Schüler mindestens 2 qm vorzusehen, die Sporthallen sind mit einzubeziehen,
- die Schülerinnen und Schüler sollen sich diagonal versetzt oder nebeneinander mit Sicherheitsabstand bewegen.
- Laufen an der frischen Luft stärkt das Immunsystem. Dabei soll eine mittlere Intensität erreicht werden. Maximale Ausdauerleistungen sind zu vermeiden,
- Schülerinnen und Schüler, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, nehmen nicht an alternativen Bewegungsangeboten teil,
- es erfolgt keine Notengebung,
- die Befähigung für das selbständige Üben in der Freizeit ist zu beachten,
- Hausaufgaben zur Förderung der Fitness werden regelmäßig erteilt.

4.3 Spitzen- und Nachwuchsleistungssport

Durch Entscheidung des Tokyo Organisationskomitees für die Olympischen und Paralympischen Spiele (TOCOG) und des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) wurden aufgrund der Corona-Pandemie die Olympischen Spiele (23.07 – 08.08.2021) und Paralympischen Spiele (24.08. – 05.09.2021) in das nächste Jahr verschoben. Auf Grundlage dieser Terminierung werden aktuell durch die Bundessportfachverbände die Trainingskonzepte neu ausgerichtet und Art und Weise sowie Zeitpunkt der erforderlichen Trainingsmaßnahmen neu festgelegt. Die erforderlichen Maßnahmen sollen dann auch an den OSP-Standorten in Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam umgesetzt werden.

Mit der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV vom 8. Mai 2020 wurde geregelt (§ 6), dass der Trainingsbetrieb der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den 14 Bundes- und 170 Landesstützpunkten oder an den Olympiastützpunkten wieder möglich ist. Dabei sind das Abstandsgebot und die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten.

In Anlehnung an die „Empfehlungen des DOSB zur schrittweisen Aufnahme des Trainingsbetriebes an potentiellen Trainingsstätten für Bundeskader“, als auch an die Empfehlungen des Wissenschaftsrates der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention sowie der Medizinischen Kommission des DOSB und unter Einbeziehung der Regelungen für den „Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/Covid-19“ hat der

Olympiastützpunkt Brandenburg mit dem Landesteam Sportmedizin unter der Leitung von Prof. Dr. Mayer (Universität Potsdam) gesonderte Maßnahmen zur Minimierung des Risikos einer Ansteckung mit dem Coronavirus vereinbart. Mit diesen Vereinbarungen wird eine tagesaktuelle und personenscharfe sportmedizinische Beurteilung der Trainierbarkeit der Athletinnen und Athleten ermöglicht.

Die OSP-Standorte Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sind für den Trainingsbetrieb wieder geöffnet.